

Satzung der Elterninitiative "Mittagsbetreuung in der Grundschule an der Grandlstraße 5"

1. Name, Sitz und Aufgabe der Gruppe, Rechtsform

Die Elterninitiative "Mittagsbetreuung in der Grundschule an der Grandlstraße 5" ist Mitglied im Kleinkindertagesstätten e.V. (KKT) in München. Die betreuten Kinder sind über den KKT unfall- und haftpflichtversichert. Die Elterninitiative organisiert die Mittagsbetreuung für Kinder in der Grandlschule. Sie stellt zur Betreuung geeignetes Personal ein. Die Elterninitiative ist ein nicht rechtsfähiger Verein.

2. Mitgliedschaft

2.1. Aufnahme und Beginn der Mitgliedschaft

- 2.1.1. Mitglieder der Elterninitiative sind die Eltern der betreuten Kinder.
- 2.1.2. Es werden nur Kinder aufgenommen, welche die Grundschule an der Grandlstraße 5 besuchen. Über die Aufnahme entscheiden die Beauftragten der Elterninitiative.
- 2.1.3. Neue Mitglieder werden zunächst für eine Probezeit von ca. 6 Wochen aufgenommen. Die Probezeit kann verlängert werden. Die Probezeit gilt als erfolgreich absolviert, sofern keine anderslautende schriftliche Benachrichtigung durch die Beauftragten erfolgt.
- 2.1.4. In der Probezeit sind die Eltern bereits zur Mitarbeit verpflichtet, sie haben ein Stimmrecht, können aber nicht selbst für Ämter innerhalb der Elterninitiative gewählt werden.
- 2.1.5. Die endgültige Aufnahme nach der Probezeit erfolgt anhand einer Empfehlung der Betreuerinnen durch einen Beschluss seitens der Beauftragten.

2.2. Rechte und Pflichten

- 2.2.1. Durch den Aufnahmevertrag mit der Elterninitiative erkennen die Eltern die Satzung und das pädagogische Konzept der Elterninitiative an und erklären damit die Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an den Mitgliederversammlungen, zur Mitarbeit durch Übernahme notwendiger Arbeiten (s. 3.2) und zur konstruktiven Zusammenarbeit mit den Betreuerinnen und den anderen Eltern.

2.3. Mitgliedsbeiträge

- 2.3.1. Bei der Aufnahme in die Elterninitiative ist eine Kautions von 125 € zu zahlen, die nach Beendigung der Mitgliedschaft zurückgezahlt wird. Außerdem werden im Voraus Monatsbeiträge erhoben, die zum 1. des Monats fällig sind. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten der Elterninitiative können Umlagen erhoben werden.
- 2.3.2. Die Mitgliederversammlung kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge oder Umlagen stunden oder ermäßigen.

2.4. Beendigung der Mitgliedschaft

- 2.4.1. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Ablauf des vierten Schuljahrs oder durch Ausschluss oder Austritt aus der Elterninitiative.

- 2.4.2. Bei Kündigung unter dem Jahr wird ein Platz von der Warteliste vergeben. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mit kurzer Begründung gegenüber der für Mitgliederbetreuung zuständigen beauftragten Person. Die Mitgliedschaft kann vom 1. Oktober bis 31. Mai mit 2-monatiger Kündigungsfrist zum Monatsende gekündigt werden.
- 2.4.3. Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn die Beiträge nicht pünktlich gezahlt werden, wenn sie trotz zweifacher Mahnungen ihren Aufgaben in der Elterninitiative nicht nachkommen (konstruktive Mitarbeit, Teilnahme an Elternversammlungen), bei fehlendem Bedarf (z.B. wenn ein Kind länger als zwei Monate die Gruppe nicht regelmäßig besucht), bei fortdauernden Problemen mit dem Kind in der Gruppe auf Empfehlung der Betreuerinnen, bei grobem gruppenschädigendem Verhalten der Eltern.
- 2.4.4. Sonstige außerordentliche Kündigungsrechte beider Seiten bleiben unberührt und haben ebenfalls schriftlich gegenüber dem Beauftragten für Mitgliederbetreuung zu erfolgen.

3. Mitgliederversammlung

3.1. Einberufung

- 3.1.1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Jahr statt (spätestens 2 Monate nach Schuljahrsbeginn und nach dem Schuleinschreibetermin). Sie wird durch Beschluss der vorangehenden Mitgliederversammlung, durch die Beauftragten oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder einberufen. Der Termin muss 2 Wochen vor der Versammlung bekannt gegeben sein. Bei wichtigen Anlässen wird eine außerordentliche Versammlung durch die Beauftragten einberufen.

3.2. Aufgaben

- 3.2.1. In den Elternversammlungen werden alle wichtigen Belange und Probleme der Gruppe besprochen. Dazu gehören die Satzung und pädagogische Fragen sowie die Aufgaben für den laufenden Betrieb.
- 3.2.2. Die Eltern teilen sich die anfallenden Arbeiten verbindlich auf und übernehmen die Verantwortung für ihren Bereich in Abstimmung mit der Gruppe. Dazu gehören:
 - Einspringen beim Ausfall einer Betreuungsperson,
 - Gestaltung, Pflege und Instandhaltung des Raumes, der Einrichtung und der Spielangebote,
 - Wäsche,
 - Organisation des Essens (externer Cateringservice),
 - Einkäufe (einschließlich der Getränke)
- 3.2.3. Die Mitglieder wählen aus ihren Reihen mindestens zwei Beauftragte, die neben ihren festen Aufgaben (s. 4.1) zwischen den Versammlungen anfallende Entscheidungen treffen.

3.3. Tagesordnung

- 3.3.1. Jede Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten: Bericht der Beauftragten für die einzelnen Arbeitsbereiche momentan sind das Personalabrechnung/Personalansprechpartner, Mitgliederbetreuung, Zuschüsse und Räume, Finanzen, Einkäufe.

3.4. Beschlussfassung

- 3.4.1. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder (1 Stimme pro Kind) anwesend ist. Ist diese Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann nach Ablauf von 30 Minuten nach Beginn der ordentlichen Versammlung eine zweite, außerordentliche Versammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die anwesenden Stimmen beschlussfähig ist, wenn hierauf in der Einladung zur Versammlung hingewiesen wurde.
- 3.4.2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (1 Stimme pro Kind). Nichtanwesende können in Ausnahmefällen einem Mitglied eine schriftliche Vollmacht erteilen. Eine Person kann nicht mehr als zwei Stimmen vertreten.
- 3.4.3. Bei Zustimmung aller Mitglieder (1 Stimme pro Kind) können Abstimmungen auch schriftlich oder per Telefax erfolgen.
- 3.4.4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Belange der Gruppe und delegiert ggf. Aufgaben an einzelne oder Gruppen.

Nur von der Mitgliederversammlung getroffen werden können Entscheidungen über Mitgliederbeiträge, Öffnungszeiten, Ausschluss von Mitgliedern, Wahl der Bevollmächtigten und deren Entlastung, die Auflösung der Elterninitiative sowie Satzungsänderungen. Für eine Satzungsänderung bedarf es einer 2/3 Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung wird über Personalveränderungen, die von den Beauftragten getroffen werden, informiert.

3.5. Protokoll

- 3.5.1. Zu jeder Sitzung wird von einem vorher bestimmten Protokollführer ein Ergebnisprotokoll geschrieben. Es wird von diesem und einem Bevollmächtigten unterschrieben und an die Eltern verteilt.

4. Beauftragte

4.1. Aufgaben

Die Beauftragten treffen anfallende Entscheidungen zwischen den Mitgliederversammlungen gemeinsam und sind darüber hinaus für folgende Aufgabenbereiche verantwortlich:

- 4.1.1. Zuschüsse
Dazu gehört insbesondere die Vertretung der Interessen der Gruppe gegenüber dem Freistaat Bayern, der Stadt München, der Schulleitung, im KKT e.V. und im Elternbeirat.
- 4.1.2. Buchhaltung, Personalwesen
Dazu gehören Mitarbeiterinnengespräche und ggf. Konfliktintervention. Wird bei Konflikten zwischen einzelnen Eltern und Bezugspersonen keine Lösung gefunden, die beide Seiten akzeptieren, so sind die Beauftragten einzuschalten. Finden auch sie keine akzeptable Lösung, so ist die Mitgliederversammlung zu informieren und

zu hören. Bei kurzfristiger Personalgewinnung reicht die Entscheidung von drei Beauftragten.

4.1.3. Finanzen

Dazu gehören die Erstellung eines schriftlichen Kassenberichts der von einer zweiten Person geprüft wurde und der Mitgliederversammlung vorgelegt werden muss und die laufenden Zahlungsabwicklungen einschließlich der Buchführung.

4.1.4. Interne Organisation

Dazu gehören die Pflege der Kontakte zur Schulleitung, Betreuung von Geburtstagen, Festen, Fragen der Instandhaltung/Gestaltung der Räumlichkeiten der Mittagsbetreuung.

4.1.5. Mitgliederbetreuung

Die Mitgliederbetreuung beinhaltet die Vergabe und die Verwaltung der Plätze (eventuell unter Absprache mit den anderen Beauftragten), Ansprechpartner für Mitgliederfragen und Probleme in den Zeiten zwischen den Mitgliederversammlungen, Einberufung der Mitgliederversammlungen.

4.2. Wahl der Bevollmächtigten

4.2.1. Die Bevollmächtigten werden für ein Jahr durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie werden einzeln und mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl (mit Zustimmung aller Mitglieder auch offene Wahl möglich) gewählt, d. h. auf jedem Stimmzettel darf ein Name nur einmal angegeben sein. In besonderen Fällen können sie vor Ablauf ihrer Amtszeit zurücktreten oder durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden. Letzteres bedarf einer besonderen Begründung und einer einfachen Mehrheit der Mitglieder (1 Stimme pro Kind).

4.2.2. Die Amtszeit dauert bis zur Neuwahl der Bevollmächtigten, diese hat spätestens zwei Monate nach Beginn des neuen Schuljahres zu erfolgen.

4.3. Rechenschaft und Entlastung

Die Bevollmächtigten berichten in den Mitgliederversammlungen von ihrer Arbeit. Sie werden am Ende ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entlastet.

Sollte eine Regelung unwirksam sein, so gelten die übrigen fort.

Diese Satzung zusammen mit dem pädagogischen Konzept und dem Infoblatt haben die Mitglieder der „Elterninitiative der Grundschule an der Grandlstraße 5“ in ihrer Gründungsversammlung am 22. Juni 1998 beschlossen.

Geändert wurde diese Satzung zuletzt am 24. Mai 2011.